



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 13. Oktober 2016

betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf gestützt auf Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf Artikel 81 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

in Erwägung:

Diese Richtlinien bezeichnen die allgemeinen Kriterien für Klassentypuswechsel an der Orientierungsschule, welche erstmals im Schuljahr 2017/18 Anwendung finden.

Die Einzelheiten der Umsetzung fallen in die Zuständigkeit des Amts für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht und des Amts für französischsprachigen obligatorischen Unterricht.

Im ersten Jahr der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien schenken ihr die Ämter für obligatorischen Unterricht besondere Beachtung. Dies erlaubt ihnen, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Klassentypen

¹ Die Orientierungsschule ist je nach Anforderungsprofil in unterschiedliche Klassentypen unterteilt. Die drei Klassentypen sind die Realklasse (Real), die Sekundarklasse (Sek) und die Progymnasialklasse (Progym).

² Die Schülerinnen und Schüler werden in einem Erstzuweisungsverfahren dem Klassentypus zugewiesen, für den sie die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen. In der Regel werden Schüler und Schülerinnen, welche sonderpädagogische Massnahmen erhalten, der Förderklasse zugewiesen.

³ Der Unterricht ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist.

Art. 2 Verfahren

¹ Ein Klassentypuswechsel erfolgt nach Durchführung eines Gesprächs zwischen den Eltern, der Schülerin oder des Schülers und der Klassenlehrperson.

² Die Schuldirektion fällt den Entscheid über einen Wechsel entsprechend Artikel 81 Abs. 4 SchR.

Art. 3 Berücksichtigte Fächer für einen Klassentypuswechsel

Der Entscheid stützt sich auf die Summe der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (1x); Mathematik (1x); Französisch und Englisch (Durchschnitt: 1x); Naturlehre, Geografie und Geschichte (Durchschnitt: 1x) ab.

Art. 4 Allgemeine Beurteilung

¹ Der Entscheid stützt sich ebenfalls auf die allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen ab.

² Die allgemeine Beurteilung bezieht sich dabei auf die Ergebnisse sämtlicher Fächer sowie auf die überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans ab.

Art. 5 Klassentypuswechsel

¹ Ein Wechsel des Klassentypus ist möglich, sofern die schulische Arbeit, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers einen solchen rechtfertigen.

² Ein Wechsel erfolgt in der Regel jeweils am Ende eines Semesters. In der 9^H ist ein solcher Wechsel während des ganzen Schuljahres jederzeit möglich, dies besonders während des ersten Semesters, falls sich der Erstzuweisungsentscheid als nicht zutreffend erweist.

Art. 6 Wechsel in einen leistungsstärkeren Klassentypus

Mit dem Einverständnis der Eltern und der Schülerin oder des Schülers kann diese oder dieser in den leistungsstärkeren Klassentypus wechseln, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, die Summe der massgeblichen Fächer nach Artikel 3 eine Punktzahl von 21 Punkten erreicht und die Zeugnisnote in den Fächern Deutsch und Mathematik genügend ist.

Art. 7 Wechsel in einen leistungsschwächeren Klassentypus

¹ Die Schülerin oder der Schüler wechselt in den leistungsschwächeren Klassentypus, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, die Summe der massgeblichen Fächer nach Artikel 3 weniger als 16 Punkte erreicht oder wenn sie oder er ungenügende Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik aufweist.

² Vor einem Wechsel von der Realklasse in die Förderklasse nimmt die Schuldirektion in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen und Fachpersonen des Schülers oder der Schülerin eine umfassende Situationsanalyse vor.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab Schuljahresbeginn 2017/18 für die Schülerinnen und Schüler der 9^H in Kraft.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor